



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Leitlinien zur Betrugsbekämpfung und Interessenskonflikten im ESF

 **Bundesministerium**
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

Ethische Werte und Grundsätze im ESF

Der Europäische Sozialfonds stellt sich klar gegen Betrug. Sämtlichen betrügerischen Handlungen oder deren Verdacht soll mit absoluter Ablehnung begegnet werden. Verwaltungsbehörden/Zwisten und auch Fördernehmer die als Begünstigte durch Zuwendungen aus dem ESF profitieren bzw. deren Mitarbeiter sind sich ihrer Verantwortung jederzeit bewusst und haben sich an ethischen Grundsätzen zu orientieren. Diese Grundsätze bauen auf folgenden Werten und Prinzipien auf:

- **Rechtsstaatlichkeit**
- **Nachhaltigkeit**
- **Chancengerechtigkeit**
- **Objektivität**
- **Integrität**
- **Fairness**
- **Glaubwürdigkeit.**

Interessenskonflikte (Befangenheit)

Ein Interessenskonflikt besteht dann, wenn die Unbefangenheit eines Mitarbeiters aufgrund privater und/oder persönlicher Interessen (familiär, politisch, wirtschaftlich, etc.) zumindest in Zweifel gezogen werden muss.

Verfahrensweise bei Vorliegen des Verdachts eines Interessenskonflikts

- Unverzüglich Meldung des Interessenskonflikts durch den betroffenen Mitarbeiter selbst oder eines Kollegen an den Vorgesetzten. Ein Interessenskonflikt ist per se nicht illegal, nur jener der nicht offengelegt wurde.
- Der betroffene Mitarbeiter ist vom jeweiligen Arbeitsprozess auszuschließen und seine Vertretung zu veranlassen.
- Sollte der Austausch eines Mitarbeiters aufgrund entsprechender kleinerer Personalstrukturen nicht möglich sein, ist im betroffenen Arbeitsprozess absolute Transparenz zu gewährleisten, der Beitrag des betroffenen Mitarbeiters muss dementsprechend exakt abgegrenzt werden und jede Entscheidungsfindung hat ausreichend und nachvollziehbar dokumentiert zu werden, um jederzeit nachprüfbar zu sein. (z.B. durch entsprechende zusätzliche Aktenvermerke und /oder exakte Tätigkeitsberichte sowie Protokolle)
- Das betreffende Verfahren (der Arbeitsprozess) muss eventuell ganz oder teilweise annulliert und neu aufgerollt werden.
- Sollte sich der Verdacht der Befangenheit bestätigen und der betreffende Mitarbeiter im Zuge des Konflikts straf- oder zivilrechtlich relevante Handlungen/Unterlassungen gesetzt haben, sind die jeweiligen Strafverfolgungsbehörden davon in Kenntnis zu setzen. (ev. über

das Whistleblowing System auf ESF Homepage) (ggf. ist der Betroffene auch Disziplinarrechtlich zu belangen)

Folgen der Nichteinhaltung der Leitlinien

- Die Toleranz betrügerischer Handlungen schädigt massiv das Image des ESF und den ESF selbst sowie auch den Wirtschaftsstandort Österreich.
- Jeder Mitarbeiter der VB/Zwist oder eines Begünstigten ist entsprechend für die Ablehnung von Betrug zu sensibilisieren. (Durch Schaffung einer entsprechenden Unternehmenskultur inkl. der Bekanntmachung mit gegenständlichem Dokument)
- VB/Zwisten oder Begünstigte die nachweislich betrügerische Handlungen setzen oder tolerieren, verlieren im betreffenden Verfahren (Projekt) jeglichen Anspruch auf Zuwendungen aus dem ESF.
- Zudem könnten bei erhärtetem Betrugsverdacht, Ermittlungen der zuständigen Strafverfolgungsbehörden gegen die betroffenen Mitarbeiter des Begünstigten folgen.